

Professor Dr. Marc Wagner, Brühl*

»Deutsche Sprache – schwere Sprache«**

THEMATIK	Staatsangehörigkeitsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerübung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Der mit einer Libanesin verheiratete, 1946 geborene libanesische Staatsangehörige Khaled al Lasri (L) lebt seit 1985 in Deutschland. Seit 1997 ist er im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. L, der in Deutschland weder strafrechtlich noch politisch in Erscheinung getreten ist, bestreitet seinen Lebensunterhalt durch den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen. Ergriffen von der Welle der Euphorie, die der erfolgreiche Auftritt der deutschen Fußballnationalmannschaft bei der WM 2006 in Deutschland produzierte, beantragte L die Einbürgerung nach § 10 f. Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und gab die dazu erforderlichen Erklärungen ab. Die zuständige Behörde versagte die Einbürgerung mit der Begründung, L verfüge nicht »über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache«. Zwar könne L Deutsch verstehen und sprechen, bei zweimaligen Sprachtests sei er aber nicht in der Lage gewesen, einen in deutscher Sprache verfassten Zeitungsartikel zu lesen. L legt gegen die Einbürgerungsversagung einen zulässigen Widerspruch ein. Zur Begründung führt er an, dass er – was zutrifft – Analphabet sei und auch in seiner arabischen Muttersprache weder lesen noch schreiben könne. Angesichts der großen Zahl in Deutschland lebender Analphabeten dürfe ihm dies nicht zum Nachteil gereichen. Schon aufgrund seines Alters, aber auch um seinen die Lebensgrundlage gewährleistenden Gebrauchtwagenhandel weiter betreiben zu können, sei ihm nicht abzuverlangen, einen mehrjährigen Schulbesuch zu absolvieren. Ist der Widerspruch begründet?

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21.6.1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann,
4. (...) und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

§ 11 StAG

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 besteht nicht, wenn

1. der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet

* Der Verfasser ist Hochschullehrer an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

** Materiell-rechtlich ist der Fall an die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 20.10.2005 – Az.: 5 C 17/05 –, in: DVBl 2006, S. 922 – 923, angelehnt. Die Entscheidung des BVerwG vom 20.10.2005 – Az.: 5 C 8/05 –, in: NJW 2006, 1079 – 1081 hat die Behandlung derselben Problematik zum Gegenstand.

sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder (...)

§ 6 BVFG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge)

(2) Wer nach dem 31.12.1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache. Diese ist nur festgestellt, wenn jemand im Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Ihre Feststellung entfällt, wenn die familiäre Vermittlung wegen der Verhältnisse in dem jeweiligen Aussiedlungsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wird unterstellt, wenn es unterblieben ist, weil es mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden war, jedoch aufgrund der Gesamtumstände der Wille unzweifelhaft ist, der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören.